



AMT FÜR TIEFBAU UND GEOINFORMATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Gemeinde Vaduz		
zur Erledigung	am	von Visum
Erledigt:		
Post-Eingang BM-Amt	22. Sep. 2023	
cc. zur Info an:		
Akt-Nr.:		
Bemerkung:		

Verfügung SIGNALISATION

für Grabarbeiten im öffentlichen Strassenraum (Gemeindestrasse)
für Inanspruchnahme von öffentlichem Grund (Landstrasse)

Ihr Gesuch
22. Juli 2023

Aktenzeichen
3242/2023/04/0034

Sachbearbeitung
grpe
spcr

Vaduz
24. August 2023
20. September 2023

Das Amt für Tiefbau und Geoinformation verfügt gestützt auf die Bewilligung der Gemeinde Vaduz vom 24. August 2023 sowie Art. 2 Abs. 1 lit. f und Art. 99 Abs. 2 des Strassenverkehrs-gesetzes (SVG), LGBL. 1978 Nr. 18, sowie Art. 79ff, 91ff, 94 Abs. 1 und Art. 97 der Strassen-signalisationsverordnung (SSV), LGBL. 1980 Nr. 65, in der jeweils geltenden Fassung.

Das Amt für Tiefbau und Geoinformation bewilligt gestützt auf Art. 35 des Baugesetzes (BauG), LGBL. 2009 Nr. 44, die Inanspruchnahme vom öffentlichem Grund und verfügt gestützt auf Art. 67 Abs. 1 Bst. o der Bauverordnung (BauV), LGBL. 2009 Nr. 240, Art. 2 Abs. 1 lit. f und Art. 99 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), LGBL. 1978 Nr. 18, sowie Art. 79ff, 91ff, 94 Abs. 1 und Art. 97 der Strassensignalisationsverordnung (SSV), LGBL. 1980 Nr. 65, in der jeweils geltenden Fassung:

Gemeinde
Strasse
Teilstrecke

Vaduz
Buchenweg 10
Meierhofstrasse

Massnahmen

Kennzeichnung einer Baustelle
halbseitige Strassensperrung
Fussgängerführung entlang der Baustelle
Manuelle Verkehrsführung bei LKW-Anlieferung

Befristung
Beginn 21. August 2023
Ende 20. Dezember 2024

Etappe Ausbau von 21. August 2023 bis 20. Dezember 2024
Etappe Hochbau von 11. September 2023 bis 31. März 2023 (Kran)

Spezielle Auflagen

Die Fussgängerführung ist jederzeit zu gewährleisten.

Die lichte Breite der Ersatz-Fusswege soll mindestens 1.50 m betragen. In zwingenden Ausnahmefällen darf die lichte Breite auf 1.20 m reduziert werden.

Die Durchfahrtbreiten in Baustellen müssen mindestens 3.00 m bei nur einseitiger vertikaler Abgrenzung und 3.50 m bei beidseitiger vertikaler Abgrenzung betragen.

Signale und Abschränkungen sind so aufzustellen, dass sie die Sicht auf andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fussgänger und Radfahrer nicht beeinträchtigen.

Kostenersatz

Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund wird gestützt auf Art. 67 Abs. 1 Bst. o) BauV ein Betrag von CHF 3500.00 verrechnet.

Kennzeichnung der Baustelle und Signalisation

Das Amt für Tiefbau und Geoinformation ermächtigt das Bauunternehmen gemäss Art. 80 Abs. 2 SSV die Verkehrsanordnungen der beiliegenden Verkehrsanordnung anzubringen und weist das Bauunternehmen gemäss Art. 80 Abs. 1 SSV an, die Baustelle laut beiliegendem Signalisationsplan nach Vorschriften der Strassensignalisationsverordnung und in Anwendung der VSS 40 886 zu signalisieren. Die Abschränkungen sind mit Reflektoren auszustatten.

Die Verkehrsanordnungen dürfen erst angebracht werden, wenn diese vollstreckbar sind.

Entscheidungsgebühr

Gestützt auf Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1922 betreffend die vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren, LGBI. 1922 Nr. 22, sowie Art. 3 der Verordnung vom 12. September 1995 über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen, LGBI. 1995 Nr. 198, wird für diese Verfügung eine Gebühr von CHF 200.00 erhoben.

Rechtsmittel

Gegen Signalisationen und Markierungen, die den Vorschriften nicht entsprechen, namentlich wenn nicht vorgesehene Signale oder Markierungen verwendet werden, wenn Signale oder Markierungen unnötigerweise angebracht werden oder fehlen, wo sie notwendig sind (Art. 96 Abs. 1 Bst. a SSV), sowie gegen Signale, die nach Art. 97 Abs. 1, 3 und 4 SSV weder verfügt noch veröffentlicht werden müssen, sowie gegen Markierungen, soweit die Verletzung der rechtlichen Voraussetzungen für ihre Anbringung gerügt wird (Art. 96 Abs. 1 Bst. b SSV), kann beim Amt für Tiefbau und Geoinformation Einsprache erhoben werden.

Gegen Einspracheentscheide (Art. 96 Abs. 1 SSV) oder Verkehrsanordnungen (Art. 97 Abs. 1 SSV) des Amtes für Tiefbau und

Geoinformation kann binnen 14 Tagen ab Zustellung bzw. Veröffentlichung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Für die Zeitdauer der Gerichtsferien, vom 15. Juli bis einschliesslich 25. August sowie vom 24. Dezember bis einschliesslich 6. Januar, ist der Lauf der Rechtsmittelfrist gehemmt. Der Fristenlauf setzt sich nach Ende der Gerichtsferien fort. Fällt der Anfang der Frist in die Gerichtsferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende der Gerichtsferien (Art. 46a LVG, LGBL. 1922 Nr. 24 idgF., iVm. § 222 ZPO, LGBL. 1912 Nr. 9/1 idgF., sowie der Verordnung über die Gerichtsferien, LGBL. 1987 Nr. 51 idgF.).

AMT FÜR TIEFBAU UND GEOINFORMATION



Marco Caminada
Amtsleiter



Chrisitan Sprenger
Sachbearbeiter Bewilligungen

Beilage: - Verkehrsanordnung 3242/2023/04/0034 inkl. Signalisationsplan

Ergeht an: - Bauherr und Projektant (Einschreiben mit Rückschein)
B2 Proberthy Anstalt, z.H. Herrn Jürgen Becker, Wuhrstrasse 6, 9490 Vaduz

Kopie an: - Projektant
JOABAUMANAGEMENT Anstalt., Heiligkreuz 44, 9490, 9490 Vaduz
- Unternehmer
Frickbau AG, Im alten Riet 19, 9494 Schaan
- Gemeindevorstehung

Bedingungen und Auflagen für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

1. Rechtliche Grundlagen

- Strassenverkehrsgesetz LGBI. 1978/18, Art. 3
- Verordnung über die Strassensignalisation LGBI. 1980/65, Art. 79 und 80
- VSS-Norm, Normblatt VSS 40 886
- Baugesetz LGBI. 1947/44, Art. 80 und 81
- Sachenrecht LGBI. 1923/4, Art. 58
- VSS-Norm, Normblatt SN 640 535b, 640 538a
- SIA-Norm 118, Art. 103 und 106

Diese Bestimmungen sind integrierende Bestandteile der Bewilligung. Der Bauherr, der Projektant und der Unternehmer sind für die Einhaltung derselben solidarisch verpflichtet.

2. Verbindlichkeit

Die nachfolgenden Auflagen sind für Bauherr, Projektant und Unternehmer verbindlich, selbst wenn sie über den Inhalt eines evtl. Werkvertrages hinausgehen.

3. Überwachung

Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist das Amt für Tiefbau und Geoinformation zu verständigen. Dieses hat den Auftrag, die Arbeiten im Sinne dieser Vorschriften zu überwachen. Den Anordnungen sind strikte Folge zu leisten.

4. Verkehrsregelung

Änderungen in der Verkehrsanordnung dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Amt für Tiefbau und Geoinformation es vorgenommen werden (Umleitungen, Fahrverbote, Höchstgeschwindigkeiten usw.).

5. Querschnittseinschränkung

Die Strasse ist für den Verkehr dauernd offen zu halten. Die freie Durchgangsbreite darf nicht weniger als 3 m betragen.

6. Signalisation, Abschränkung und Beleuchtung

- a) Für die Signalisation, Abschränkung und Beleuchtung ist die Verordnung über die Strassensignalisation und das VSS-Normblatt VSS 40 886 massgebend.
- b) Die Abschränkung und Beleuchtung ist so grosszügig vorzunehmen, dass keinerlei Gefahr wie auch immer entstehen kann.
- c) Der Unternehmer verpflichtet sich, die Signalisation sofort nach Beendigung der Bauarbeiten oder bei längeren Arbeitsunterbrüchen auf eigene Kosten zu entfernen.
- d) Der Unternehmer ist für den Vollzug und die Einhaltung der Vorschriften sowie der Verfügung verantwortlich.

7. Vermessungselemente

Werden Vermessungselemente (Polygonsteine, Marksteine, Markbolzen, Höhenfixpunkte usw.) durch Arbeiten gefährdet, so ist vom Bauherr oder Projektant und vor Baubeginn vom Unternehmer den zuständigen Vermessungsorganen Mitteilung zu machen (Tiefbauamt).

8. Strassenzustand und Nebenanlagen

Sind Teile der Strasse wie Randsteine, Schalen, Beläge usw. in mangelhaftem Zustand, so hat der Unternehmer das Amt für Tiefbau und Geoinformation hiervon vor Baubeginn zu benachrichtigen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

9. Folgeschäden

Sollten sich durch die Bauarbeiten Schäden, welcher Art auch immer, oder Nachteile für die Strasse ergeben, so hat der Bauherr diese auf eigene Kosten zu beheben. Allfällig zukünftig auftretende Schäden sind versicherungsrechtlich abzudecken.

10. Mängelbehebung

Bei nicht fachgerechter Ausführung kann der Strassen-eigentümer die sofortige Behebung der Mängel veranlassen.

11. Haftpflicht

- a) Aus der Erteilung der vorliegenden Verfügung können gegenüber dem Amt für Tiefbau und Geoinformation oder dem Land Liechtenstein aus welchem Rechtsgrund auch immer keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden.
- b) Höhere Gewalt geht zu Lasten des Unternehmers.
- c) Der Unternehmer ist verpflichtet, so ausreichend versichert zu sein, dass allfällige Schadenersatzansprüche abgedeckt sind.

12. Sanktionen

Für den Fall der Nichtbefolgung und Nichteinhaltung der rechtlichen Bestimmungen und Anordnungen dieser Bewilligung kann neben den rechtlich vorgesehenen Sanktionen auch Baueinstellung oder Ersatzvornahme unter solidarischer Kostenhaftung von Bauherr, Projektant und Unternehmer vorgenommen werden.

13. Haftung

Der Bauherr, Projektant und Unternehmer übernehmen gegenüber dem Amt für Tiefbau und Geoinformation die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen entstehen oder sonstwie mit den Bauarbeiten im Zusammenhang stehen.

14. Kosten

Sämtliche Kosten, die dem Land aus dem Verfügungsverfahren und den Arbeitsausführungen erwachsen, sind ihm vom Bauherr zu ersetzen. Für die Entwertung der Strassenoberbauten ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist sofort nach Beendigung der Bauarbeiten fällig und kann mittels eines Flächeneinheitspreises verrechnet werden (Entwertung der Strasse + Nacharbeiten + Belagssanierung).



AMT FÜR TIEFBAU UND GEOINFORMATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

VERKEHRSANORDNUNG

3242/2023/04/0034

Gestützt auf Art. 2 und Art. 99 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 30. Juni 1978 (LGBI. 1978 Nr. 18), in der geltenden Fassung, sowie Art. 94 Abs. 1 und Art. 97 der Strassensignalisationsverordnung (SSV) vom 27. Dezember 1979 (LGBI. 1980 Nr. 65), in der geltenden Fassung, verfügt das Amt für Tiefbau und Geoinformation folgende Verkehrsbeschränkungen:

Ort, Strasse / Teilstrecke

Vaduz, Buchenweg / Meierhofstrasse

Massnahme(n)

Signal Nr. 2.50 «Parkieren verboten»

Signal Nr. 2.15 «Verbot für Fussgänger»

Anordnung(en)

Signal Nr. 1.14 «Baustelle»

Signal Nr. 1.30 «Andere Gefahren» mit Zusatz «Baustellenverkehr»

Signal Nr. 4.34 «Wegweiser für Umleitung»

prov. Markierung Nr. 6.17 «Fussgängerstreifen orange»

Dauer

Ausbau 21. August 2023 bis 20. Dezember 2024

Hochbau 11. September 2023 bis 31. März 2024

Begründung

Regelung des Verkehrs sowie Gewährleistung der Verkehrssicherheit gemäss Art. 2 Abs. 1 SVG i.V.m Art. 97 SSV

Die Signalisation erfolgt mit der Vollstreckbarkeit der Verfügung.

Rechtsmittel

Gegen Signalisationen und Markierungen, die den Vorschriften nicht entsprechen, namentlich wenn nicht vorgesehene Signale oder Markierungen verwendet werden, wenn Signale oder Markierungen unnötigerweise angebracht werden oder fehlen, wo sie notwendig sind (Art. 96 Abs. 1 Bst. a SSV), sowie gegen Signale, die nach Art. 97 Abs. 1, 3 und 4 SSV weder verfügt noch veröffentlicht werden müssen, sowie gegen Markierungen, soweit die Verletzung der rechtlichen Voraussetzungen für ihre Anbringung gerügt wird (Art. 96 Abs. 1 Bst. b SSV), kann beim Amt für Tiefbau und Geoinformation Einsprache erhoben werden.

Gegen Einspracheentscheide (Art. 96 Abs. 1 SSV) oder Verkehrsanordnungen (Art. 97 Abs. 1 SSV) des Amtes für Tiefbau und Geoinformation kann binnen 14 Tagen ab Zustellung bzw. Veröffentlichung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Für die Zeitdauer der Gerichtsferien, vom 15. Juli bis einschliesslich 25. August sowie vom 24. Dezember bis einschliesslich 6. Januar, ist der Lauf der Rechtsmittelfrist gehemmt. Der Fristenlauf setzt sich nach Ende der Gerichtsferien fort. Fällt der Anfang der Frist in die Gerichtsferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende der Gerichtsferien (Art. 46a LVG, LGBl. 1922 Nr. 24 idgF., iVm. § 222 ZPO, LGBl. 1912 Nr. 9/1 idgF., sowie der Verordnung über die Gerichtsferien, LGBl. 1987 Nr. 51 idgF.).

Vaduz, 20. September 2023

AMT FÜR TIEFBAU UND GEOINFORMATION



Marco Caminada
Amtsleiter

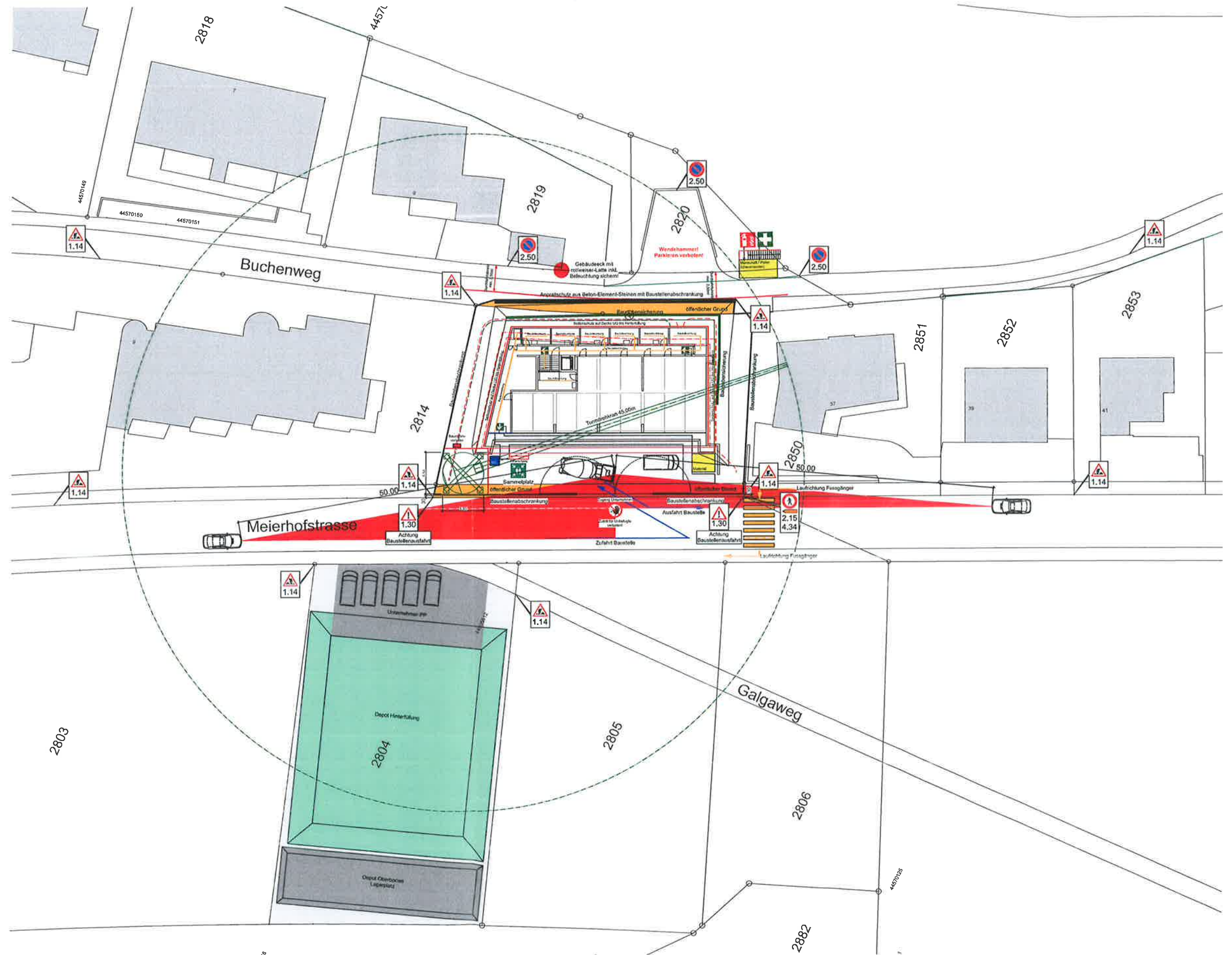


Christian Spenger
Sachbearbeiter Bewilligungen

Totalunternehmer **HRS Real Estate AG**
Heiligkreuz 44
9490 Vaduz

Signalisation Rohbau

21. August 2023 bis 31. März 2024



Projektänderung

Datum	11. September 2023
Objekt Nr.	2022_044
Plan Nr.	100
Mst.	1:500
Format	A3
Gezeichnet	Johann Vögeli

JOABAUAMANAGEMENT ANSTALT
HEILIGKREUZ 44
9490 VADUZ

+423 376 54 64
WWW.JOABAUMANAGEMENT.LI
INFO@JOABAUMANAGEMENT.LI

Spezielle Auflagen

Die Fussgängerführung ist jederzeit zu gewährleisten.

Die lichte Breite der Ersatz-Fusswege soll mindestens 1.50 m betragen. In zwingenden Ausnahmefällen darf die lichte Breite auf 1.20 m reduziert werden.

Die Durchfahrtbreiten in Baustellen müssen mindestens 3.00 m bei nur einseitiger vertikaler Abgrenzung und 3.50 m bei beidseitiger vertikaler Abgrenzung betragen.

Signale und Abschränkungen sind so aufzustellen, dass sie die Sicht auf andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fussgänger und Radfahrer nicht beeinträchtigen.

Kostenersatz

Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund wird gestützt auf Art. 67 Abs. 1 Bst. o) BauV ein Betrag von CHF 3500.00 verrechnet.

Kennzeichnung der Baustelle und Signalisation

Das Amt für Tiefbau und Geoinformation ermächtigt das Bauunternehmen gemäss Art. 80 Abs. 2 SSV die Verkehrsanordnungen der beiliegenden Verkehrsanordnung anzubringen und weist das Bauunternehmen gemäss Art. 80 Abs. 1 SSV an, die Baustelle laut beiliegendem Signalisationsplan nach Vorschriften der Strassensignalisationsverordnung und in Anwendung der VSS 40 886 zu signalisieren. Die Abschränkungen sind mit Reflektoren auszustatten.

Die Verkehrsanordnungen dürfen erst angebracht werden, wenn diese vollstreckbar sind.

Entscheidungsgebühr

Gestützt auf Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1922 betreffend die vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren, LGBI. 1922 Nr. 22, sowie Art. 3 der Verordnung vom 12. September 1995 über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen, LGBI. 1995 Nr. 198, wird für diese Verfügung eine Gebühr von CHF 200.00 erhoben.

Rechtsmittel

Gegen Signalisationen und Markierungen, die den Vorschriften nicht entsprechen, namentlich wenn nicht vorgesehene Signale oder Markierungen verwendet werden, wenn Signale oder Markierungen unnötigerweise angebracht werden oder fehlen, wo sie notwendig sind (Art. 96 Abs. 1 Bst. a SSV), sowie gegen Signale, die nach Art. 97 Abs. 1, 3 und 4 SSV weder verfügt noch veröffentlicht werden müssen, sowie gegen Markierungen, soweit die Verletzung der rechtlichen Voraussetzungen für ihre Anbringung gerügt wird (Art. 96 Abs. 1 Bst. b SSV), kann beim Amt für Tiefbau und Geoinformation Einsprache erhoben werden.

Gegen Einspracheentscheide (Art. 96 Abs. 1 SSV) oder Verkehrsanordnungen (Art. 97 Abs. 1 SSV) des Amtes für Tiefbau und

Geoinformation kann binnen 14 Tagen ab Zustellung bzw. Veröffentlichung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Für die Zeitdauer der Gerichtsferien, vom 15. Juli bis einschliesslich 25. August sowie vom 24. Dezember bis einschliesslich 6. Januar, ist der Lauf der Rechtsmittelfrist gehemmt. Der Fristenlauf setzt sich nach Ende der Gerichtsferien fort. Fällt der Anfang der Frist in die Gerichtsferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende der Gerichtsferien (Art. 46a LVG, LGBL. 1922 Nr. 24 idgF., iVm. § 222 ZPO, LGBL. 1912 Nr. 9/1 idgF., sowie der Verordnung über die Gerichtsferien, LGBL. 1987 Nr. 51 idgF.).

AMT FÜR TIEFBAU UND GEOINFORMATION



Marco Caminada
Amtsleiter



Chrisitan Sprenger
Sachbearbeiter Bewilligungen

Beilage: - Verkehrsanordnung 3242/2023/04/0034 inkl. Signalisationsplan

Ergeht an: - Bauherr und Projektant (Einschreiben mit Rückschein)
B2 Proberly Anstalt, z.H. Herrn Jürgen Becker, Wuhrstrasse 6, 9490 Vaduz

Kopie an: - Projektant
JOABAUMANAGEMENT Anstalt., Heiligkreuz 44, 9490, 9490 Vaduz
- Unternehmer
Frickbau AG, Im alten Riet 19, 9494 Schaan
- Gemeindevorsteherung

Bedingungen und Auflagen für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

1. Rechtliche Grundlagen

- Strassenverkehrsgesetz LGBl. 1978/18, Art. 3
- Verordnung über die Strassensignalisation LGBl. 1980/65, Art. 79 und 80
- VSS-Norm, Normblatt VSS 40 886
- Baugesetz LGBl. 1947/44, Art. 80 und 81
- Sachenrecht LGBl. 1923/4, Art. 58
- VSS-Norm, Normblatt SN 640 535b, 640 538a
- SIA-Norm 118, Art. 103 und 106

Diese Bestimmungen sind integrierende Bestandteile der Bewilligung. Der Bauherr, der Projektant und der Unternehmer sind für die Einhaltung derselben solidarisch verpflichtet.

2. Verbindlichkeit

Die nachfolgenden Auflagen sind für Bauherr, Projektant und Unternehmer verbindlich, selbst wenn sie über den Inhalt eines evtl. Werkvertrages hinausgehen.

3. Überwachung

Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist das Amt für Tiefbau und Geoinformation zu verständigen. Dieses hat den Auftrag, die Arbeiten im Sinne dieser Vorschriften zu überwachen. Den Anordnungen sind strikte Folge zu leisten.

4. Verkehrsregelung

Änderungen in der Verkehrsanordnung dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Amt für Tiefbau und Geoinformation es vorgenommen werden (Umleitungen, Fahrverbote, Höchstgeschwindigkeiten usw.).

5. Querschnittseinschränkung

Die Strasse ist für den Verkehr dauernd offen zu halten. Die freie Durchgangsbreite darf nicht weniger als 3 m betragen.

6. Signalisation, Abschränkung und Beleuchtung

- a) Für die Signalisation, Abschränkung und Beleuchtung ist die Verordnung über die Strassensignalisation und das VSS-Normblatt VSS 40 886 massgebend.
- b) Die Abschränkung und Beleuchtung ist so grosszügig vorzunehmen, dass keinerlei Gefahr wie auch immer entstehen kann.
- c) Der Unternehmer verpflichtet sich, die Signalisation sofort nach Beendigung der Bauarbeiten oder bei längeren Arbeitsunterbrüchen auf eigene Kosten zu entfernen.
- d) Der Unternehmer ist für den Vollzug und die Einhaltung der Vorschriften sowie der Verfügung verantwortlich.

7. Vermessungselemente

Werden Vermessungselemente (Polygonsteine, Marksteine, Markbolzen, Höhenfixpunkte usw.) durch Arbeiten gefährdet, so ist vom Bauherr oder Projektant und vor Baubeginn vom Unternehmer den zuständigen Vermessungsorganen Mitteilung zu machen (Tiefbauamt).

8. Strassenzustand und Nebenanlagen

Sind Teile der Strasse wie Randsteine, Schalen, Beläge usw. in mangelhaftem Zustand, so hat der Unternehmer das Amt für Tiefbau und Geoinformation hiervon vor Baubeginn zu benachrichtigen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

9. Folgeschäden

Sollten sich durch die Bauarbeiten Schäden, welcher Art auch immer, oder Nachteile für die Strasse ergeben, so hat der Bauherr diese auf eigene Kosten zu beheben. Allfällig zukünftig auftretende Schäden sind versicherungsrechtlich abzudecken.

10. Mängelbehebung

Bei nicht fachgerechter Ausführung kann der Strassen-eigentümer die sofortige Behebung der Mängel veranlassen.

11. Haftpflicht

- a) Aus der Erteilung der vorliegenden Verfügung können gegenüber dem Amt für Tiefbau und Geoinformation oder dem Land Liechtenstein aus welchem Rechtsgrund auch immer keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden.
- b) Höhere Gewalt geht zu Lasten des Unternehmers.
- c) Der Unternehmer ist verpflichtet, so ausreichend versichert zu sein, dass allfällige Schadenersatzansprüche abgedeckt sind.

12. Sanktionen

Für den Fall der Nichtbefolgung und Nichteinhaltung der rechtlichen Bestimmungen und Anordnungen dieser Bewilligung kann neben den rechtlich vorgesehenen Sanktionen auch Baueinstellung oder Ersatzvornahme unter solidarischer Kostenhaftung von Bauherr, Projektant und Unternehmer vorgenommen werden.

13. Haftung

Der Bauherr, Projektant und Unternehmer übernehmen gegenüber dem Amt für Tiefbau und Geoinformation die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen entstehen oder sonstwie mit den Bauarbeiten im Zusammenhang stehen.

14. Kosten

Sämtliche Kosten, die dem Land aus dem Verfügungsverfahren und den Arbeitsausführungen erwachsen, sind ihm vom Bauherr zu ersetzen. Für die Entwertung der Strassenoberbauten ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist sofort nach Beendigung der Bauarbeiten fällig und kann mittels eines Flächeneinheitspreises verrechnet werden (Entwertung der Strasse + Nacharbeiten + Belagssanierung).



AMT FÜR TIEFBAU UND GEOINFORMATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

VERKEHRSANORDNUNG

3242/2023/04/0034

Gestützt auf Art. 2 und Art. 99 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 30. Juni 1978 (LGBI. 1978 Nr. 18), in der geltenden Fassung, sowie Art. 94 Abs. 1 und Art. 97 der Strassensignalisationsverordnung (SSV) vom 27. Dezember 1979 (LGBI. 1980 Nr. 65), in der geltenden Fassung, verfügt das Amt für Tiefbau und Geoinformation folgende Verkehrsbeschränkungen:

Ort, Strasse / Teilstrecke

Vaduz, Buchenweg / Meierhofstrasse

Massnahme(n)

Signal Nr. 2.50 «Parkieren verboten»

Signal Nr. 2.15 «Verbot für Fussgänger»

Anordnung(en)

Signal Nr. 1.14 «Baustelle»

Signal Nr. 1.30 «Andere Gefahren» mit Zusatz «Baustellenverkehr»

Signal Nr. 4.34 «Wegweiser für Umleitung»

prov. Markierung Nr. 6.17 «Fussgängerstreifen orange»

Dauer

Ausbau 21. August 2023 bis 20. Dezember 2024

Hochbau 11. September 2023 bis 31. März 2024

Begründung

Regelung des Verkehrs sowie Gewährleistung der Verkehrssicherheit gemäss Art. 2 Abs. 1 SVG i.V.m Art. 97 SSV

Die Signalisation erfolgt mit der Vollstreckbarkeit der Verfügung.

Rechtsmittel

Gegen Signalisationen und Markierungen, die den Vorschriften nicht entsprechen, namentlich wenn nicht vorgesehene Signale oder Markierungen verwendet werden, wenn Signale oder Markierungen unnötigerweise angebracht werden oder fehlen, wo sie notwendig sind (Art. 96 Abs. 1 Bst. a SSV), sowie gegen Signale, die nach Art. 97 Abs. 1, 3 und 4 SSV weder verfügt noch veröffentlicht werden müssen, sowie gegen Markierungen, soweit die Verletzung der rechtlichen Voraussetzungen für ihre Anbringung gerügt wird (Art. 96 Abs. 1 Bst. b SSV), kann beim Amt für Tiefbau und Geoinformation Einsprache erhoben werden.

Gegen Einspracheentscheide (Art. 96 Abs. 1 SSV) oder Verkehrsanordnungen (Art. 97 Abs. 1 SSV) des Amtes für Tiefbau und Geoinformation kann binnen 14 Tagen ab Zustellung bzw. Veröffentlichung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Für die Zeitdauer der Gerichtsferien, vom 15. Juli bis einschliesslich 25. August sowie vom 24. Dezember bis einschliesslich 6. Januar, ist der Lauf der Rechtsmittelfrist gehemmt. Der Fristenlauf setzt sich nach Ende der Gerichtsferien fort. Fällt der Anfang der Frist in die Gerichtsferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende der Gerichtsferien (Art. 46a LVG, LGBl. 1922 Nr. 24 idgF., iVm. § 222 ZPO, LGBl. 1912 Nr. 9/1 idgF., sowie der Verordnung über die Gerichtsferien, LGBl. 1987 Nr. 51 idgF.).

Vaduz, 20. September 2023

AMT FÜR TIEFBAU UND GEOINFORMATION



Marco Caminada
Amtsleiter



Christian Spenger
Sachbearbeiter Bewilligungen

JOA BAUMANAGEMENT

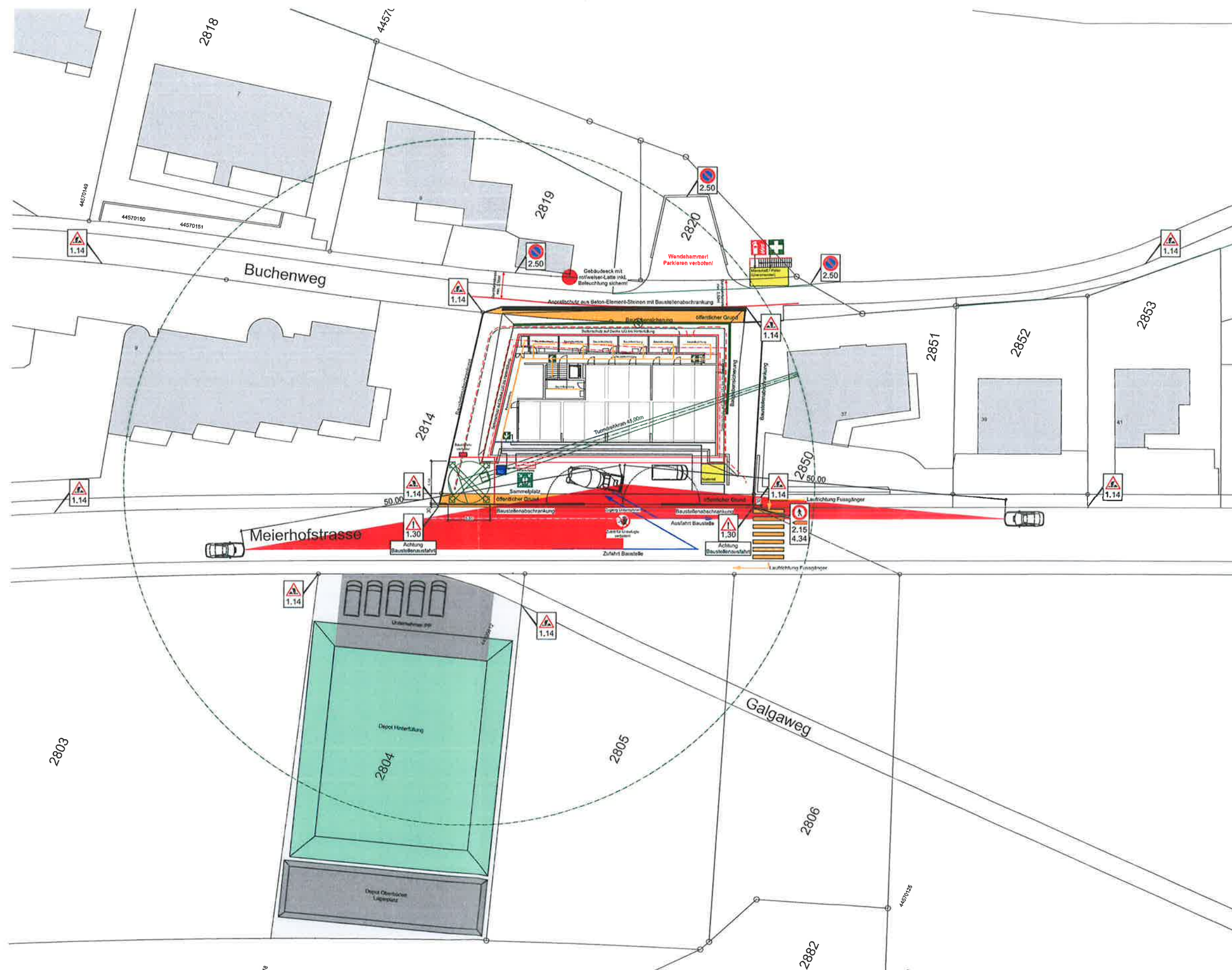
Objekt Neubau MFH Buchenweg, Vaduz

Bauherr B2 Property Anstalt
Wuhrstrasse 6
9490 Vaduz

Totalunter-
nehmer HRS Real Estate AG
Heiligkreuz 44
9490 Vaduz

Signalisation Rohbau

21. August 2023 bis 31. März 2024



Projektänderung

Datum 11. September 2023
Objekt Nr. 2022_044
Plan Nr. 100
Mst. 1:500
Format A3
Gezeichnet Johann Vögeli

JOA BAUMANAGEMENT ANSTALT
HEILIGKREUZ 44
9490 VADUZ

+423 376 54 64
WWW.JOA BAUMANAGEMENT.LI
INFO@JOA BAUMANAGEMENT.LI

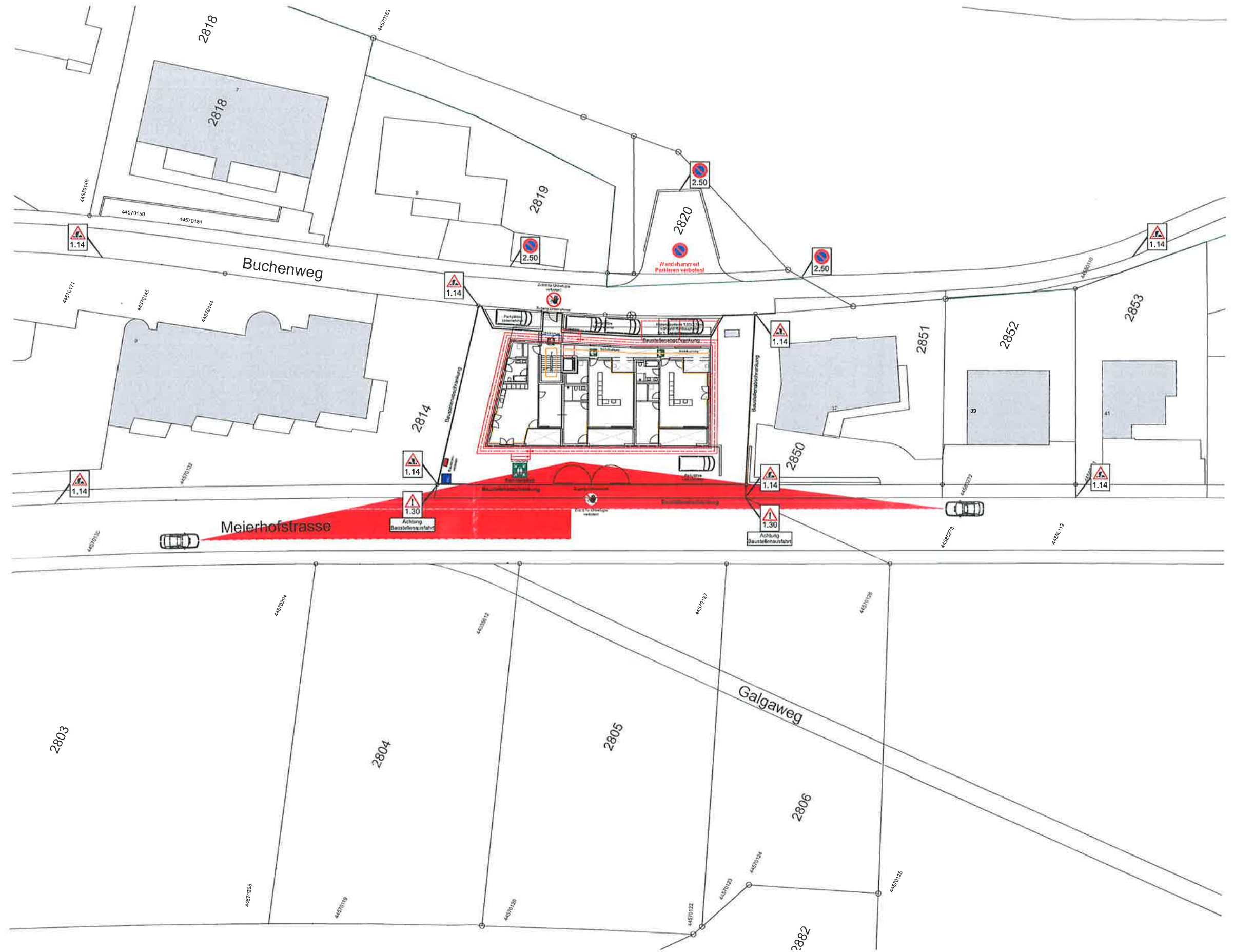
Objekt Neubau MFH Buchenweg, Vaduz

Bauherr B2 Property Anstalt
Wuhrstrasse 6
9490 Vaduz

Totalunter-
nehmer HRS Real Estate AG
Heiligkreuz 44
9490 Vaduz

Signalisation Ausbau

01. April bis 20. Dezember 2024



Projektänderung

Datum 11. September 2023
Objekt Nr. 2022_044
Plan Nr. 101
Mst. 1:500
Format A3
Gezeichnet Johann Vögeli

JOA BAUMANAGEMENT ANSTALT
HEILIGKREUZ 44
9490 VADUZ

+423 376 54 64
WWW.JOA BAUMANAGEMENT.LI
INFO@JOA BAUMANAGEMENT.LI